

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00300 vom 27. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00300

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00300 du 27 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00300 del 27 giugno 2011

Erwägungen

E. 4

chronischer Alkoholabusus

- anamnestisch 3-7 Stangen Bier pro Tag plus Wein

- Na bei Eintritt 125

E. 5

5.1 Die medizinischen Akten und die Angaben des Versicherten im vorinstanzlichen Verfahren erweisen sich für die zu entscheidenden Fragen als ausreichend. Auf weitere Abklärungen des Sachverhalts wie auch auf ein Konsilium, wie von der Beschwerdeführerin beantragt (Urk. 1 S. 6 f. Ziff. 5), ist daher zu verzichten.

5.2 Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass etwa die blosser Vermutung, ein Zahnschaden sei durch einen Fremdkörper verursacht worden, nicht genüge, um einen ungewöhnlichen äusseren Faktor anzunehmen. Diesfalls könne die Frage, ob ein Unfall im Rechtssinn vorliege, nicht beantwortet werden, da ungeklärt bleibe, um was es sich gehandelt habe und demnach nicht zuverlässig beurteilt werden könne, ob dieser als ungewöhnlicher äusserer Faktor zu qualifizieren sei (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_1059/2008 vom 27. Februar 2009, E. 3).

In diesem Sinne hat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, wenn die versicherte Person lediglich angeben konnte, auf etwas Hartes oder einen Fremdkörper gebissen zu haben, den Gegenstand jedoch nicht genauer beschreiben konnte (vgl. die Urteile des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 64/02 vom 26. Februar 2004, E. 2.2.1, und U 229/01 vom 21. Februar 2003).

5.3 Der Versicherte machte zum Hergang des Schadenereignisses unterschiedliche Angaben. In der Unfallmeldung vom 10. August 2009 erklärte er zunächst, er sei am 1. August 2009, um zirka 14 Uhr, in einen rostigen Nagel getreten (Urk. 6/2 Ziff. 4 und 6). In einem Schreiben vom 4. Mai 2010 gab er präzisierend an, dass das Ereignis bereits Anfang Juli 2009 eingetreten sei und sich am 1. August 2009 eine Blutvergiftung an seinem Fuss ausgebreitet habe (Urk. 6/38 S. 1). Anlässlich der persönlichen Besprechung bei der Beschwerdegegnerin vom 5. und 6. Juli 2010 gab er schliesslich an, er sei in eine Scherbe oder einen Nagel getreten, wobei er erst zu Hause in der Wohnung Blutspuren gesehen und einen Schnitt im Fuss bemerkt habe. Erst nachdem er die Spuren entdeckt habe, habe er realisiert, dass er in einen Fremdkörper getreten sei (Urk. 6/44 S. 1 Mitte). In der mündlichen Einsprache vom 6. Juli 2010 gab er an, er sei

am 11. Juli 2009 bei einem Kollegen an einem Gartenfest gewesen und dort in einen spitzigen oder scharfen Gegenstand getreten, wobei es sich um einen Nagel, eine Scherbe oder sonst einen spitzen Gegenstand gehandelt haben könnte. Zu Hause habe er dann festgestellt, dass die Fusssohle geblutet habe (Urk. 6/46 S. 2 Ziff. 2).

Nachdem der Versicherte nach seinen Angaben vom 5. und 6. Juli 2010 erst zu Hause in seiner Wohnung bemerkte, dass er in einen Fremdkörper getreten ist, sind die Umstände des fraglichen Ereignisses nicht als mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt anzusehen (vgl. E. 1.4 hiervor). Die Angaben des Versicherten lassen gesamthaft nicht mit Bestimmtheit darauf schliessen, dass er an einem Gartenfest Anfang Juli 2009 in einen rostigen Nagel getreten ist, nachdem es sich seinen Angaben zufolge auch um eine Glasscherbe oder einen anderen spitzigen Gegenstand gehandelt haben könnte. In diesem Sinne sind auch seine eher unbestimmten Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten im Stadtspital A. zu wärdigen (vgl. den Bericht der Ärzte des Stadtspitals A. vom 17. September 2009, wonach er auf etwas, möglicherweise aus Metall, gestanden sei, Urk. 6/6 S. 1 unten). Nach den Ausführungen von Dr. G. ist zu berücksichtigen, dass beim Versicherten aufgrund einer sensiblen Polyneuropathie ein fehlendes Schmerzempfinden im rechten Fuss bestand (Urk. 6/32 S. 2 Ziff. 9). Der Versicherte bemerkte daher erst später, dass er an der Fusssohle blutete. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 5 Ziff. 4 unten) ist der vorliegende Sachverhalt durchaus zu vergleichen mit dem Fall, in welcher eine versicherte Person einen Zahnschaden erlitten hat und nicht genau benennen kann, ob sie beim Essen auf einen Fremdkörper gebissen hat beziehungsweise sie einen Fremdkörper im Essen nur vermutet. Der Umstand, dass der Versicherte im rechten Fuss reduziert schmerzempfindlich war, führt zu keinem anderen Ergebnis, auch wenn der Versicherte eine mögliche Verletzung deshalb erst später bemerkte. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Zahnschäden ist zu fordern, dass der Versicherte den betreffenden Gegenstand zumindest

konkret hätte bezeichnen müssen. Dies ist nicht der Fall, nachdem er nicht sagen kann, ob er in einen rostigen Nagel, eine Glasscherbe oder einen anderen Gegenstand getreten ist und er erst zu Hause eine Verletzung an der rechten Fusssohle bemerkte.

5.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Umstände des fraglichen Schadenereignisses vom 1. August beziehungsweise von Anfang Juli 2009 nicht rechtsgenüglich nachgewiesen sind.

Da es vorliegend an einem ungewöhnlichen äusseren Faktor und damit an einem Unfall im Rechtssinne fehlt, hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Versicherten auf Versicherungsleistungen im Einspracheentscheid vom 31. August 2010 zu Recht abgelehnt.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Helsana Versicherungen AG
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft
- X.____
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.